

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Außerplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 60 04 (apl.) Titel 547 02 – Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit internationalen humanitären Hilfsmaßnahmen –

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 11. November
1992 – II D 1 – We 0100 – 88/92*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers der Verteidigung meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kapitel 60 04 (apl.) Titel 547 02 – Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit internationalen humanitären Hilfsmaßnahmen – eine außerplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 30 Mio. DM zu leisten.

Die Bundesregierung beabsichtigt, aufgrund des Beschlusses des VN-Sicherheitsrats vom 14. Juli 1992 den Schutz humanitärer Hilfsmaßnahmen in Bosnien-Herzegowina zu unterstützen.

Die Unterstützung umfaßt Bahn-, Luft-, See- und Straßentransporte der VN-Kontingente, medizinische Unterstützung sowie allgemeine Unterstützungsleistungen.

Das Bedürfnis ist unvorhergesehen, weil es weder bei Aufstellung des Bundeshaushalts 1992 noch des Nachtragshaushalts 1992 vorhergesehen werden konnte. Es ist unabweisbar, weil die Verpflichtungserklärung der Bundesregierung gegenüber den VN unverzüglich abzugeben ist und der Haushalt 1993 nicht abgewartet werden kann.

